E-Werk Wanfried von Scharfenberg GmbH Co. KG

Netzentgelte gültig ab

01.01.2023



 $\textbf{Entgelte f\"{u}r die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem - Leistungsmessung - Leistungsmessung$

	Jahresbenutzungsdauer			
Netz- oder Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	19,89	6,78	181,31	0,32
Umspannung MS/NS	19,99	7,21	186,28	0,56
Niederspannung (NS)	23,59	7,54	125,39	3,47

^{1):} Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,25	6,44
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	2,40
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,40
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,40

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

		Inanspruchnahme		
Netz- oder Umspannebene	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa	
Mittelspannung (MS)	52,34	62,80	73,27	
Umspannung MS/NS	58,83	70,60	82,37	
Niederspannung (NS)	107,34	128,81	150,28	

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannung (MS)	30,22	0,32	
Umspannung MS/NS	31,05	0,56	
Niederspannung (NS)	20,90	3,47	

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit	Messstellenbetrieb
Leistungsmessung	€/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	750,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	350,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne	Messstellenbetrieb
Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	€/a
Eintarifzähler	13,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	19,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	19,00
Prepaymentzähler	13.00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,357 ¹⁾
für privilegierte Letztverbäuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,417 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh 2)	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht priviligierte Letztverbräuche	0,591 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,000 1)

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 3)	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).